Gemeinde Brunnthal
Sitzungsniederschrift

Sitzung des Gemeinderates
ÖFFENTLICH

Sitzungsdatum:	Mittwoch, 03.03.2021
Beginn:	19:00 Uhr
Ende	21:55 Uhr
Ort:	Festsaal, Landgasthof Brunnthal, Münchner Straße 2

A. Feststellung der Beschlussfähigkeit:

1. Ladung:
Sämtliche Mitglieder wurden ordnungsgemäß geladen.

2. Anwesenheit und Stimmberechtigung:

Vorsitzender
Kern, Stefan

Mitglieder

Amtmann, Matthias	
Beck, Karin	
Gott, Jürgen	
Hahnel, Sonja	ab 19.08 Uhr
Handl, Gerda	
Huber, Robert	
Langner, Andreas	
Lechner, Michael	
Mayer, Thomas	
Miner, Hilde	
Rottenhuber, Martin	
Sass, Fabian	
Schulz, Christine	
Sürmeli, Talat	
Tränker, Florian	
Vorleitner jun., Helmut	
Werntshofner, Martin	
Zietsch, Christine	

Abwesende:

Mitglieder

Gocke, Ulla	privat entschuldigt
Schmidt, Christina	privat entschuldigt

Beschlussfähigkeit war gegeben.

B. Eintritt in die Tagesordnung:

TOP 1	Abfrage von Änderungswünschen zur Tagesordnung

Der Vorsitzende erkundigt sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung.
Die Reihenfolge der TOP bleibt unverändert.

TOP 2	Genehmigung der Niederschrift über die vorangegangene öffentliche Sitzung

1. Antrag GRM Zietsch:
Die Niederschrift über die vorangegangene öffentliche Gemeinderats-Sitzung wird wie folgt geändert:
TOP 5 Ö, Nr. 2, letzter Satz wird wie folgt gefasst:
Der Gemeinderat stimmt unter Berücksichtigung der besonderen Umstände in der Corona-Krise einstimmig einer dringlichen Anordnung durch den ersten Bürgermeister zu, damit die Maßnahme schnell realisiert werden kann.

2. I.Ü. wird die Niederschrift genehmigt.

zugestimmt **Ja: 18 Nein: 0**

TOP 3	ARGE Windenergie Hofoldinger Forst; - Sachstandsbericht, - Antrag von Gemeinderatsmitgliedern zum Austritt aus der ARGE, - Entscheidung zum weiteren Vorgehen (insbes. Weiterverfolgung des Projekts, Antrag zur Änderung Landschaftsschutzgebietsverordnung)

Sachverhalt:
Herr Sing vom IB Sing stellt die Ergebnisse der Untersuchungen im Detail vor und beantwortet Fragen der Gemeinderatsmitglieder.

Im Jahr 2013 haben sich die vier Nachbargemeinden des Hofoldinger Forstes – Aying, Brunnthal, Otterfing und Sauerlach – zu der Arbeitsgemeinschaft (ARGE) Windenergie Hofoldinger Forst zusammengeschlossen, um die Synergieeffekte zur Planung von Konzentrationsflächen für Windenergie in interkommunaler Zusammenarbeit zu nutzen, so dass es durch gemeinsame Gutachten zu Einsparungen führte. Auf Wunsch der Gemeinden sind im Jahr 2016 auch die Landkreise Miesbach und München dieser Arbeitsgemeinschaft beigetreten, die das Kostenrisiko der Windmessung zur Wirtschaftlichkeits-berechnung im Falle eines zu geringen Windertrages trugen.

Vor dem Hintergrund, dass die Flächen mit „10-h Abstand zur Wohnbebauung“ für Windkraft baurechtlich privilegierte und somit baurechtlich zulässige Flächen für Windkraft sind, kann man davon ausgehen, dass diese Staatsflächen für Investoren für viele Windräder höchst interessant werden könnten und Zustimmungspflichten der Gemeinden entfallen werden. Die beteiligten Kommunen der Arbeitsgemeinschaften haben sich deshalb dafür entschieden, die Prüfung und gegebenenfalls die weitere Planung eines Windenergieprojektes in kommunaler Zuständigkeit selbst zu behalten und Anzahl und Lage der WKA selbst zu steuern. Neben dem Klimaschutz und der dringend erforderlichen Steigerung des Anteils erneuerbarer Energien sollte ebenso sichergestellt werden wie das charakteristische Landschaftsbild möglichst erhalten bleiben soll. Wenn ein Eingriff im Wald erfolgt, soll er möglichst nur entlang der Autobahn erfolgen und die Situierung der hohen WKA in Nord-Süd-Richtung möglichst hintereinanderlie-

gen. Die Bevölkerung soll weitgehend vor Beeinträchtigung geschützt und eine hohe regionale Wertschöpfung erreicht werden. Deshalb sollen sich in erster Linie die Bürgerinnen und Bürger aus den Anrainergemeinden an den Windrädern finanziell beteiligen können.

Im Hofoldinger Forst wurden gemeinsam vier potenzielle Standorte identifiziert, je einer auf dem Gebiet einer der vier Gemeinden. Die Anlagen sind beiderseits der Autobahn A 8, die in nordsüdlicher Richtung verläuft. Alle Standorte befinden sich außerhalb der Entfernung der zehnfachen Höhe (10 H mit rund 2,5 km) der WEA zu Siedlungen beziehungsweise innerhalb einer rechtskräftigen Konzentrationsfläche (Otterfing). Auf diesen Standorten ist die Nutzung von Windenergie privilegiert, d. h. die Errichtung von Windenergieanlagen kann nur verweigert werden, wenn andere öffentliche Belange dagegensprechen. Eine rechtlich wirksame Konzentrationsflächenplanung besteht für die Gemeinde Aying; die Gemeinden Sauerlach und Brunnthal haben entsprechende Verfahren begonnen, diese aber mit Einführung der 10 H-Regelung ruhen lassen. Alle überprüften WEA-Standorte befinden sich innerhalb der von den Gemeinden erlassenen bzw. beabsichtigten Konzentrationsflächen. Die bereits vorhandene gute Erschließung beider Gebiete mit Forstwegen trägt dazu bei, dass neben den Standorten für die Windenergieanlagen (WEA) selbst nur geringe Eingriffe (dauerhaft maximal 3000 qm je WEA) in den Wald erforderlich werden.

Nachdem zwei Vorstudien für den Hofoldinger und Höhenkirchner Forst in den Jahren 2018 und 2019 zu dem Ergebnis kamen, dass eine wirtschaftliche Energieerzeugung mit den neuen Anlagentypen für windschwache Gebiete möglich sein könnte, wurde Ende 2019 eine detaillierte einjährige Windmessung begonnen, deren Ergebnisse nun vorliegen.

Ergebnisse der Windmessung und Wirtschaftlichkeitsberechnung

Die Messung des Windaufkommens im Hofoldinger Forst erfolgte mittels eines LiDAR-Gerätes im Rahmen einer einjährigen Messperiode von Anfang Dezember 2019 bis Anfang Dezember 2020. LiDAR-Messungen sind eine sehr exakte Methode der Bestimmung der Windgeschwindigkeiten in verschiedenen Höhen. Gemessen wird mittels eines Lasers, der am Boden steht und der von den sich bewegenden Partikeln in der Luft reflektiert wird.

Anschließend wurden die gemessenen Windgeschwindigkeiten mit Daten des Windparks Berg (LK Starnberg) und des Windrades in der Gemeinde Bruck (LK Ebersberg) in Beziehung gesetzt. Da für diese Windparks bereits langjährige Datenreihen vorliegen, konnten die einjährigen Messergebnisse aus dem Hofoldinger mit deren Hilfe interpoliert werden. Dieses Vorgehen ermöglicht eine repräsentative Aussage zum langjährigen Windaufkommen (Windhöffigkeit).

Für die Berechnung des zu erwartenden Stromertrages wurden die gewonnenen, zeitlich aufgelösten Winddaten vom Fachgutachter anschließend mit den Leistungsdaten von drei verschiedenen modernen Windanlagentypen (Nennleistungen 5,5 - 6,0 MW, Nabenhöhen 164 – 169 m, Gesamthöhen ca. 240 m) in Beziehung gesetzt.

Es zeigte sich, dass an den geplanten Standorten in Nabenhöhe eine mittlere Windgeschwindigkeit von rund 5,7 m/s vorherrscht. Wie zu erwarten, liegen die Hauptproduktionszeiten im Herbst und Winter. Der Wind kommt meistens aus west-südwestlicher Richtung. Es zeigt sich, dass die Windgeschwindigkeit mit **zunehmender Höhe** deutlich zunimmt, daher ist die Wahl eines modernen Windenergieanlagentyps mit **großer Nabenhöhe entscheidend** für einen **wirtschaftlichen Betrieb**.

Im Ergebnis lassen alle Windenergieanlagen (je nach gewähltem Anlagentyp) an den vier Standorten (gegenseitige Abschattung wurde rechnerisch berücksichtigt) jährlich über 10.000 MWh Strom erwarten, als Windpark mit 4 Anlagen im Hofoldinger Forst bis zu rund 44.000 MWh. Hierzu gibt es eine detaillierte Ertragsabschätzung durch einen Gutachter.

Auf Basis dieser Ertragsabschätzung konnte von dem beauftragten Ingenieurbüro eine Wirtschaftlichkeitsberechnung angefertigt werden. Dazu wurden im Dezember 2020 aktuelle Angebote für moderne Windenergieanlagen bei renommierten Herstellern eingeholt, eine detaillierte Wirtschaftlichkeitsrechnung wurde zunächst aber nur mit einem Anlagentyp durchgeführt. Bei allen Kostenangaben handelt es sich um Nettoangaben, da die Betreibergesellschaften als Unternehmen vorsteuerabzugsberechtigt sind.

Entgegen der üblichen Praxis wurde aus der Windertragsabschätzung nicht der P50-Wert (der Wert, der mit 50 %-er Sicherheit erreicht wird), sondern der P75-Wert (der Wert, der mit 75 %-er Sicherheit erreicht wird) verwendet. Dies schafft zusätzliche Sicherheit in der Berechnung.

Für den Windpark Hofoldinger Forst wurde eine Gesamtinvestition in Höhe von 24.300.000 € ein Investitionsvolumen von 19.700.000 € berechnet. Hierin sind alle Kosten der Projekte vollständig enthalten (Planung, Erdbau, Windenergieanlagen, Gutachten, Juristische Betreuung, Ausgleich, Unvorhergesehenes etc.). Auch die bisher angefallenen Planungskosten sind inbegriffen.

Im Sinne einer konservativen Wirtschaftlichkeitsberechnung wurden auf die vom Gutachterbüro errechneten Stromertragswerte (P75-Wert) nochmals Sicherheitsabschläge von 15 % in Abzug gebracht. Für die Einspeisevergütung wurde ein aktuell in der EEG-Ausschreibung üblicherweise erzielbarer Wert für Bürgerprojekte in Höhe von 6,00 ct/kWh angesetzt. Dieser Wert wird mit dem im EEG 2021 definierten Korrekturfaktor für den Standort in Höhe von Faktor 1,35 versehen, so dass sich eine Gesamtvergütung von 8,10 ct/kWh ergibt.

Die laufenden Kosten setzen sich zusammen aus den Kosten für den Wartungsvertrag der Windenergieanlagen sowie weiteren, jährlich anfallenden Kosten (Pacht, Betriebsführung etc.). Hier wurden die vertraglich vereinbarten Pachtkosten bzw. marktübliche Preise angenommen. Für die laufenden Kosten wurde von einer Steigerung von 2 % pro Jahr ausgegangen. Für die Berechnung der Eigenkapital-Rendite wurde angenommen, dass 30 % mit Eigenkapital (Bürgerbeteiligung) und 70 % mit Fremdkapital finanziert werden. Für die Darlehen wurden aktuelle Bankenkonditionen herangezogen.

Unter den aktuell vorliegenden Rahmenbedingungen ergibt sich für das Vorhaben aus der Wirtschaftlichkeitsberechnung eine deutlich positive Eigenkapitalrendite, die zeigt, dass Windenergie im süddeutschen Binnenland kein Nischenthema darstellt. Mit den modernen, auf diese Windverhältnisse angepassten Anlagentypen kann Windenergie unter marktwirtschaftlichen Bedingungen einen nennenswerten Beitrag zur Versorgungssicherheit leisten. Der oben dargestellte **Stromertrag einer WEA** von etwa 10.000 MWh entspricht immerhin dem jährlichen Stromertrag von **zwölf nach Süden ausgerichteten Photovoltaik-Freiflächenanlagen** mit einer Größe von jeweils 750 kWp Leistung und einem **Flächenverbrauch pro Anlage von etwa 1 ha**.

Als Fazit der detaillierten Windmessungen und der auf realen Parametern beruhenden Wirtschaftlichkeitsberechnungen kann festgestellt werden, dass Windenergieanlagen im Hofoldinger und Höhenkirchner Forst **mit hoher Wahrscheinlichkeit wirtschaftlich betrieben** und damit den Bürgerinnen und Bürgern zur finanziellen Beteiligung angeboten werden können. Die aktuellen – sehr positiven – Prozentwerte der Renditerechnungen geben allerdings lediglich den derzeitigen aktuellen Stand wieder und können Schwankungen unterliegen. Insbesondere müssen die Ausschreibungsergebnisse für die Vergütung des erzeugten Stromes weiter beobachtet werden. Da aktuell in Deutschland nur wenige Windenergieanlagen gebaut werden, erklärt sich auch dadurch die eher hohe Vergütung. Bei einer baldigen Realisierung ergibt sich aus dem wirtschaftlichen Blickwinkel für die Kommunen aber die Chance, ein Bürgerwindprojekt in Südbayern in einem sehr guten Marktfenster zu realisieren.

Ergebnisse der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung

Neben der Wirtschaftlichkeit ist der Natur- und Artenschutz ein zweiter wichtiger Aspekt, der maßgebend für eine Realisierung der Projekte ist. Nur wenn sich zeigt, dass diese vereinbar mit den naturschutzfachlichen Belangen sind, können sie verwirklicht werden. Dazu fanden im Jahr 2020 in beiden Projektgebieten umfangreiche Kartierungen durch zwei verschiedene, unabhängige Gutachterbüros statt. Sämtliche Kartierungen wurden im Vorfeld detailliert mit den zuständigen Abteilungen der Landratsämter München und Miesbach und der Regierung von Oberbayern abgestimmt. Auch während der Kartierperiode fand ein enger Austausch mit den Behörden statt. Die Kartierungen folgten strikt den gesetzlichen Vorgaben, die in Bayern zur Windenergie bestehen. Darüber hinaus fanden zusätzliche Untersuchungen zum Landschaftsschutzgebiet statt.

Während der **Vegetationsperiode 2020 wurden alle Arten untersucht**, die durch die geplanten Windenergieanlagen möglicherweise betroffen sein könnten. So wurden beispielsweise an 18 Tagen über jeweils sechs Stunden im Hofoldinger Forst gleichzeitig von drei Hebebühnen aus sämtliche Flugbewegungen von Großvögeln (bspw. Rotmilan und Wespenbussard) erfasst. Daneben fanden zahlreiche Erhebungen am Boden statt, bei denen unter anderem die Strukturen (bspw. Höhlenbäume) und auch die am Boden lebenden Arten (Brutvögel, Fledermäuse, Reptilien, Amphibien etc.) betrachtet wurden.

Insgesamt kommen beide Gutachterbüros auf Basis aller Kartierungen aus dem Jahr 2020 zum Ergebnis, dass beiden Projekten aus **natur- und artenschutzfachlicher Sicht voraussichtlich keine entscheidenden Belange entgegenstehen**.

Die **finale Einschätzung** einer Genehmigungsfähigkeit der Projekte obliegt jedoch den unteren **Naturschutzbehörden der Landratsämter** München und Miesbach in Abstimmung mit der höheren **Naturschutzbehörde der Regierung von Oberbayern**.

Lage im Landschaftsschutzgebiet

Drei der vier geplanten WEA-Standorte – die Anlagen auf dem Gebiet der Gemeinden Brunnthal, Sauerlach und Otterfing - liegen im Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Hofoldinger und Höhenkirchner Forst“. Da die Schutzgebietsverordnung im Landkreis Miesbach für den Hofoldinger Forst im Bereich der Gemeinde Otterfing erst im Jahr 2018 erlassen wurde, wurde hier die Zulässigkeit von Windenergienutzung bereits bei Erlass der Verordnung überprüft und in der Verordnung geregelt. Beim Erlass der inzwischen fünfzig Jahre alten Verordnung des Landkreises München spielte Windenergie allerdings noch keine Rolle. Für die Errichtung von Windenergieanlagen, müsste die Verordnung des Landkreises München für das Landschaftsschutzgebiet deshalb geändert werden.

Hierfür kommen für den Verordnungsgeber, den Landkreis München, zwei Möglichkeiten in Betracht: die **Ausweisung von Zonen für Windenergie im LSG** (sog. Zonierungskonzept) oder die **Herausnahme der Flächen**, die für die Windenergie vorgesehen sind.

Für die Änderung der LSG-Verordnung ist ein gemeinsamer Antrag der betroffenen Gemeinden erforderlich, der substantielle Gründe für eine Schutzgebietsänderung enthält. Die grundsätzliche Entscheidung der in den beiden Arbeitsgemeinschaften beteiligten Kommunen, das Ziel zu verfolgen, einen Antrag auf Genehmigung von insgesamt zwei (Brunnthal und Sauerlach je eine) WEA nach Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) zu stellen, stellt einen solchen substantiellen Grund dar. Dem Antrag sind geeignete Gutachten beizufügen, die eine Vereinbarkeit des Betriebs von WEA mit den Schutzzwecken der LSG-Verordnung (Natur- und Artenschutz, Schutz des Landschaftsbildes und des Naturgenusses) plausibel erscheinen lassen.

Form der Betreibergesellschaft

Das Windenergieprojekt soll in erster Linie den Bürgerinnen und Bürgern der betroffenen Standortgemeinden zu Gute kommen, die sich deshalb bevorzugt finanziell an den Projekten beteiligen können sollen. Solange aber noch keine grundsätzliche Entscheidung unserer Gemeinde Brunnthal zum Verbleib in der ARGE getroffen wurde, ist dieser Punkt über eine geeignete Rechtsform der möglichen Betreibergesellschaft, wobei private und kommunale Gesellschaftsmodelle untersucht werden, noch offen.

Alle bereits geleisteten und bis zur Gründung der Projektgesellschaften noch zu tragenden Aufwendungen zählen zu den Projektentwicklungskosten und müssen von den zu gründenden Gesellschaften übernommen werden. Ob diese Leistungen den Landkreisen und den Kommunen zurückerstattet oder später in Gesellschafteranteile umgewandelt werden sollen, kann zu einem späteren Zeitpunkt, nach Vorliegen genauerer Informationen bezüglich der zu gründenden Gesellschaften entschieden werden. Sollten bei einer positiven Gemeindeentscheidung die Projekte letzten Endes wider Erwarten nicht ausreichend Anleger einwerben können, bestünde auch für die Gemeinde Brunnthal und den Landkreis München die Möglichkeit, sich an Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien in dem Umfang zu beteiligen, wie sie und er selbst Energie zur Deckung seines Eigenbedarfes benötigt.

Terminplan

Eine **grundsätzliche Entscheidung zur Fortführung** der Projekte und zur Erstellung der vollständigen Unterlagen zur Einreichung der Anträge nach Bundesimmissionsschutzgesetz durch die Gremien aller ARGE-Kommunen im ersten Quartal 2021 wäre wünschenswert. Ob eine Entscheidung der Gemeinderäte aber derzeit ohne die ausführliche **Einbeziehung der Bürgerinnen und Bürger** überhaupt möglich ist, ist noch unklar. **Präsenz-Informationsveranstaltungen** können im Moment noch nicht stattfinden, erscheinen aber dringend geboten

Nach Vorliegen einer grundsätzlichen Entscheidung der ARGE-Kommunen zur Projektfortführung könnte frühestens im **April 2021 ein Antrag auf Änderung der LSG-Verordnung** „Hofoldinger und Höhenkirchner Forst“ gestellt werden. Ein Änderungsentwurf der LSG-Verordnung könnte dann in den Gremien des **Kreistages im September bzw. Dezember 2021** beschlossen werden. Anschließend erfolgen das öffentliche **Beteiligungsverfahren für Bürger und öffentliche Träger**, das je nach Umfang der Einwendungen eine Bearbeitungszeit von 3 – 6 Monaten erfordert sowie die abschließende Verordnungsänderung durch den Kreistag München. Sollten Einwendungen von großer Bedeutung zu wesentlichen Änderungen am Verordnungsentwurf führen, ist gegebenenfalls eine zweite öffentliche Auslegung erforderlich.

Die Gründung der Betreibergesellschaften, die Einholung aller noch erforderlichen Gutachten und die Stellung des **Antrages** auf Genehmigung nach **Bundesimmissionsschutzgesetz bei den Landratsämtern** Miesbach und München **könnten bis zum 4. Quartal 2021** erfolgen. Aufgrund der oben dargestellten derzeit günstigen Rahmenbedingungen für die Errichtung von WEA sprechen sich die Landkreise für eine möglichst frühzeitige Antragstellung nach Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) aus, auch wenn bis dahin das Verfahren zur Änderung der LSG-Verordnung noch nicht abgeschlossen werden konnte. Das **Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz** ist nach Antragstellung im **Minimum** mit einer Bearbeitungszeit von **sechs Monaten** zu rechnen, so dass die Genehmigungen selbst bei parallelem Verlauf des Genehmigungsverfahren nach BImSchG und dem Änderungsverfahren der LSG-Verordnung frühestens in der **zweiten Jahreshälfte 2022** vorliegen können.

Die PWB hat mit Schreiben vom 22.01.2021 einen Antrag auf Austritt aus der Arbeitsgemeinschaft Windenergie Hofoldinger Forst (ARGE) gestellt. Dieser wurde von weiteren Gemeinderatsmitgliedern unterschrieben.
Der Verbleib in der ARGE war schon Gegenstand mehrerer Gemeinderatssitzungen. Zuletzt wurde er in der Gemeinderatssitzung am 11.11.2020, TOP 8 Ö, behandelt. Der damalige Antrag wurde mehrheitlich abgelehnt.

Bei einem Verbleib in der ARGE ist über das weitere Vorgehen zu entscheiden.

Beschluss:
Antrag PWB:
Die Gemeinde Brunnthal tritt aus der ARGE Windenergie Hofoldinger Forst aus. Der erste Bürgermeister o.V.i.A. wird zum weiteren Vollzug beauftragt.
Den ARGE-Mitgliedern ist darüber hinaus mitzuteilen, dass die Gemeinde Brunnthal in ihrem Zuständigkeitsbereich keinesfalls dem Bau von Windkraftanlagen eine Zustimmung erteilen wird.

zugestimmt **Ja: 11 Nein: 8**

TOP 4 Bekanntgaben von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung

keine

TOP 5 Nach Erledigung der Tagesordnung: Bekanntgaben und Anfragen von Gemeinderatsmitgliedern

Der Vorsitzende informiert über folgende Angelegenheiten:
Die PWB-Fraktion hat mit Schreiben vom 23.02.2021 mitgeteilt, dass ihr neuer Fraktionssprecher GRM Werntshofner ist (Unterlage wurde im RIS eingestellt).

Stefan Kern
Erster Bürgermeister

Siegfried Hofmann
Schriftführer